

<b>I. N. D.</b>	<b>1</b>
<b>I. Andreas Eglin</b>	<b>8</b>
<b>II. Margaretha Marxerin</b>	<b>9</b>
<b>III. Euphemia Hoppin</b>	<b>10</b>
<b>IV. Sylvester Hopp</b>	<b>11</b>
<b>V. Maria Blaicherin</b>	<b>12</b>
<b>VI. Maria Kayserin</b>	<b>12</b>
<b>VII. Magdalena Spaltin.</b>	<b>13</b>
<b>VIII. Michael Schöchlin</b>	<b>14</b>
<b>IX. Catharina Hoppin</b>	<b>14</b>
<b>X. Maria Walserin</b>	<b>15</b>
<b>XI. Johannes Walser</b>	<b>15</b>
<b>XII. Ulrich Kieber</b>	<b>16</b>
<b>XIII. Sebastian Kieber</b>	<b>16</b>
<b>XIV. Jacob Schöchlin</b>	<b>16</b>
<b>Abkürzungen und Siglen</b>	<b>19</b>
<b>Lateinische Textstellen und häufige Vokabel</b>	<b>20</b>
<b>Personenverzeichnis</b>	<b>22</b>

[1]

### **I. N. D.<sup>1</sup>**

Unter allen sünden, deren ernstliche bestraffung von der göttlichen gerechtigkeit auff dieser welt dem ampt eines gewissenhaftten richters übergeben worden, erzeiget sich keine, welche mit mehrern obscuriteten verwickelt und durch die widerwärtige meinung der scribenten in iure et facto<sup>2</sup> verwirreter ist, alß das verfluchte laster der zauberey. Welche indeme sie auch unter den gelehrten, will nicht sagen ihre patronen sondern wol gar zuweilen ihren anfang gefunden, prout contra<sup>3</sup> Paracelsum<sup>4</sup> Wierus<sup>5</sup>, contra Wierum Bodinus<sup>6</sup> et ex eo Tabor c. 5. §. 40. fr. sin de tortura

---

<sup>1</sup> In nomine Dei: im Namen Gottes.

<sup>2</sup> „in iure et facto“:

<sup>3</sup> so wie gegen.

<sup>4</sup> Philippus Theophrastus von Hohenheim, genannt Paracelsus (1493–1541), war ein Arzt. Vgl. Wolf-Dieter MÜLLER-JAHNCKE, Paracelsus; in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 20, Berlin 2001, S. 61–64.

<sup>5</sup> Johann Weyer (Wierus) (um 1515 bis 1588), war ein Arzt und Gegner der Hexenverfolgung. Vgl. Carl BINZ, Weyer, Johann; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 42, Leipzig 1897, S. 266–270.

caud. levibus ex indiciis detonat nunmehr durch die forcht oder nachlässigkeit vieler richter zu diesem gradu gestigen, daß, da wir durch hervorgesuchte scheni rationes und argumenta annoch in zweifel und disputat herumb ziehen [2] ob in warheit dergleichen teuffelsleüthe vorhanden seyen?

Ex plurimis<sup>7</sup> Cardanus<sup>8</sup> de rer. variet. l. 15 ubi docet, quod, qui naturæ principiis insistent, talia ut fabulosa, omnes (et ipse forsán cum illis) irrideant<sup>9</sup>.

Dieses ungeziefer sich nicht alleine in seiner anzahl durch verführung anderer und eigene böse arth vermehret, sondern auch zu höchstem schaden eines Gemeinen Wesens dem principio und endzweckh ihres lehrmeisters gemäß durch zauberische verderbung der menschen, vieh und fruchten, sich und ihren nebenmenschen so viel ihnen gleichwol möglich zugrunde richtet. Wir lassen uns aber sothane einwürffe und was dergleichen hexenpatronen mehr zu beschüßung dieses ungeziefers erfunden, aber durch leider unzählbare exempel und executiones schon längst überwiesen sein, ganz nicht irren, sondern gleichwie die göttliche rechte diesen fasel<sup>10</sup> ausgetilget haben wollen.

Devter, res. ps. 10 4 reg. c. 17 n. 17 ad galat. 5. ps. sq. 19. etc.

Also loben wir viel mehr die clar vorhan- [3] dene verordnungen, welche nicht allein der göttlichen disposition sich allerdings conform und ähnlich erweisen, sondern auch durch anhandgebung der mittel und wege, wie hinter dieses laster zu kommen, ob berührte difficulteten meistens ausser wege raumen, das gewissen des richters zugleich befestigen und verbinden, durch behörige abstraffung der schuldig erfundenen denen übrigen ein beyspiel zum schreckhen und abscheu für solche greueln vor augen zu stellen.

Wann nun bey denen hochgräflich hohenemebs-vaduzischen (titel) herrn oberbeampten etc. eben dergleichen unsaubere händel auß der freyherrschaft Schellenberg fürgefallen und mir, endts bedittenen rechtsgelehrten, abermahlen ein unglückhseelig register etwelcher der zauberey verdächtigen personen großgünstigst überschickht und anvertrauet worden, daß von denenselben und darüber bereits gehaltenem inquisitions protocoll und iurato verhörten gezeügen, welche außweyß rechtens beygefangen und examiniret werden müssen, ich einige (doch alle zeit ohnfürgreiflichen) instruction an [4] die hand geben solle. Als habe zu der ehre Gottes und tragenden amptes halber sothanem ansinnen nicht umbgehen wollen, gebührenden platz zu geben und möglichster kürze nachfolgende hauptpuncten per suas rationes zu erörthern und außzuführen, allß

I. Welche von denen 14 inquisiten beyzufahen?

II. Ob und wie sie zu torquiren<sup>11</sup>?

III. Warüber sie zu torquiren seyen?

Die erstere frag beruhet auff deme, daß man nachschaue, ob die contenta<sup>12</sup> des eingereichten inquisitions protocolls genuegsam und also beschaffen, daß nach denen verdächtigen leüthen zu

---

<sup>6</sup> Jean Bodin (um 1530 bis 1596), war ein französischer Staatstheoretiker. Vgl. Thomas GERGEN, Art. Bodin, Jean (1529/30-1596); in: Albrecht CORDES et al. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd I., Berlin 2008, Sp. 692–694.

<sup>7</sup> Aus den meisten.

<sup>8</sup> Gerolamo (Hieronymus Cardanus) CARDANO, de rerum varietate, libri XVII, Avignon 1558.

[https://books.google.at/books?id=heEPAAAAQAAJ&pg=PA726&lpg=PA726&dq=Gerolamo+Cardano+de+rer+um+varietate+lib+XV&source=bl&ots=zFNF62liH&sig=cCOytODJTbQotkxPSZBdmewRbXc&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjB8MLS9e\\_JAhXFJw4KHQ2HChcQ6AEILDAC#v=onepage&q=Gerolamo%20Cardano%20de%20rerum%20varietate%20lib%20XV&f=false](https://books.google.at/books?id=heEPAAAAQAAJ&pg=PA726&lpg=PA726&dq=Gerolamo+Cardano+de+rer+um+varietate+lib+XV&source=bl&ots=zFNF62liH&sig=cCOytODJTbQotkxPSZBdmewRbXc&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjB8MLS9e_JAhXFJw4KHQ2HChcQ6AEILDAC#v=onepage&q=Gerolamo%20Cardano%20de%20rerum%20varietate%20lib%20XV&f=false)

<sup>9</sup> „ubi docet, quod, qui naturæ principiis insistent, talia ut fabulosa, omnes (et ipse forsán cum illis) irrideant“: wo er lehrt: weil die in den Anfängen der Natur stehen bleiben, so beschaffen wie fabelhaft, verspotten sie alle (und selbst jene vielleicht).

<sup>10</sup> Unter „Fasel“ verstand man die „Art“ in einem biologischen Sinn. Vgl. Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein. Bearbeitet von Leo JUTZ. Bd. 1. Wien, 1960, Sp. 773; Schwäbisches Wörterbuch. Bearbeitet von Hermann FISCHER. Bd. 2. Tübingen, 1908, Sp. 961.

<sup>11</sup> foltern.

greiffen oder aber, ob damit bis auff colligirung<sup>13</sup> anderwärtiger mehrern indiciorum<sup>14</sup> annoch innen und zurückhe zu halten seye?

Welches auß deme abermahlen 2 andere special fragen und betrachtungen fürstellen will: Alß (1) subiectum oder die personen der inquisiten selbst, ob nemblich wider selbige um r. w. inquiriert<sup>15</sup> werden mögen? [5]

(2) Effectum<sup>16</sup> und ob crafft desjenigen, was in inquisitione herausgekommen, man mit ihnen suspectis<sup>17</sup> im process weiters fürzufahren habe?

Das erste membrum<sup>18</sup> betreffend, so ist zwar ex iure<sup>19</sup> kundbar und ohnstrittig, quod inquisitio contra personam aliquam absque indicatiis antecedentibus formata, ipso iure nulla sit<sup>20</sup>.

Cothm. 3. et 30 n. 118. Mascard. de probat conclus. 351 n. 1<sup>21</sup>. Godelm. de magis et venef. l. 3 c. 3 n. 5<sup>22</sup>. Matth. Stephan. ad const. carol. art. 6<sup>23</sup>.

Adeo, ut huismodi inquisitionis nullitas ex defectu indiciorum pro manans omnia acta post facta pariter inficiat, nullaquod reddat.<sup>24</sup>

Decian. vol. 2. et 25. n. 11. et vol. 3 et 4. n. 5. Etiamsi ageretur de crimine excepto<sup>25</sup>, Kol. a Valle, l. 4. consil. 57. n. 10. Hondesas. l. 1. consil. 108. n. 13. Cothm. et n. 120. Et interveniret mandatum principis<sup>26</sup>. Farinac. pr. cr. l. 1. t. 1. q. 1. n. 41<sup>27</sup>. cum allegg.

Es ist aber hingegen ebenmässig bekanth und von mir schon hiebevorder demonstrirer worden, was massen die beschaffenheit der fürkommenden indiciorum inquisitionis specialis<sup>28</sup> und den

---

<sup>12</sup> Inhalte.

<sup>13</sup> Sammlung.

<sup>14</sup> Beweise.

<sup>15</sup> nachgeforscht.

<sup>16</sup> Wirkung.

<sup>17</sup> Verdächtigen.

<sup>18</sup> Glied.

<sup>19</sup> aus rechtlicher Sicht.

<sup>20</sup> „quod inquisitio contra personam aliquam absque indicatiis antecedentibus formata, ipso iure nulla sit“: was die Untersuchung gegen irgendeine Person ohne vorhergehende Beweise bildet, ist selbst ohne Recht.

<sup>21</sup> Guiseppe (Joseph) MASCARDI, De probationibus, volumen 1, Frankfurt/Main 1619.

<https://books.google.at/books?id=VkBAAAAcAAJ&pg=RA5-PT64&dq=Giuseppe+%28Joseph%29+Mascardi,+De+probationibus&hl=de&sa=X&ved=0CCQQ6AEwAWoVC hMIImqSS16OtxwIVzOkUCh0NZAM9#v=onepage&q=Giuseppe%20%28Joseph%29%20Mascardi%2C%20De%20probationibus&f=false>

<sup>22</sup> Johann Georg GÖDELMANN, Tractatus de magis, veneficis et lamiis, recte cognoscendis et puniendis, in tres libros, Nürnberg 1676.

[https://books.google.at/books?id=4ET7AI7rqlcC&printsec=frontcover&dq=G%C3%B6delmann,+Tractatus+de+magis,+veneficis&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIz\\_Suh\\_edxwIVhVcUCh30SAGY#v=onepage&q=G%C3%B6delmann%2C%20Tractatus%20de%20magis%2C%20veneficis&f=false](https://books.google.at/books?id=4ET7AI7rqlcC&printsec=frontcover&dq=G%C3%B6delmann,+Tractatus+de+magis,+veneficis&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIz_Suh_edxwIVhVcUCh30SAGY#v=onepage&q=G%C3%B6delmann%2C%20Tractatus%20de%20magis%2C%20veneficis&f=false)

<sup>23</sup> Matthias STEPHANI, Caroli Quinti imperatoris invictissimi & gloriosissimi principis, constitutiones publicorum iudicorum, Braunschweig 1678.

<https://books.google.at/books?id=7wBYAAAAcAAJ&pg=PT25&dq=Matthias+Stephani+ad+Constitutionem+Criminalis+Carolinam&hl=de&sa=X&ved=0CEMQ6AEwBWoVChMI9bGFy7mxcwIVgZgUCh1MVgBP#v=onepage&q=Matthias%20Stephani%20ad%20Constitutionem%20Criminalis%20Carolinam&f=false>

<sup>24</sup> „Adeo, ut huismodi inquisitionis nullitas ex defectu indiciorum pro manans omnia acta post facta pariter inficiat, nullaquod reddat.“: So sehr, dass die Nichtigkeit derartiger Untersuchungen aus dem Fehlen der Beweise für die Verbreitung aller Taten nachher die Handlungen zugleich angesteckt, und nichts zurückgibt.

<sup>25</sup> „Etiamsi ageretur de crimine excepto“: Auch wenn über ein außergewöhnliches Verbrechen verhandelt wird.

<sup>26</sup> „Et interveniret mandatum principis“: Und träte der fürstliche Befehl dazwischen.

<sup>27</sup> Prosper FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, partis primae, tomus primus, Lyon 1613.

<https://books.google.at/books?id=l9DOCSqU1VoC&pg=PP3&dq=Prosper+Farinaci,+Praxis+et+theoriae+criminalis&hl=de&sa=X&ved=0CB0Q6AEwAGoVChMIInNLui5nBxwIVhGkUCh1aBAoy#v=onepage&q=Prosper%20Farinaci%2C%20Praxis%20et%20theoriae%20criminalis&f=false>

<sup>28</sup> „indiciorum inquisitionis specialis“: der Beweise der besonderen Untersuchung.

vornehmsten rechtsgelehrten propter diversitatem criminum<sup>29</sup> und also sonderheitlich [6] bey denen heimlichen lastern.

De quorum corpore non nisi per coniecturas constat<sup>30</sup>, v. Carpz. pr. e. p. 3. quæst. 108. n. 33<sup>31</sup>. Dem arbitrio<sup>32</sup> eines verständigen richters anheim gegeben werde. Farinac. pr. ci. l. 1. t. 1. quæst. 45. cui m. ad stipulatur<sup>33</sup>. Carpz. d.l.<sup>34</sup> n. 49.

Zumahlen auch ad formationem inquisitionis<sup>35</sup> allerhand levia indicia de modo veritatis aliquem colorem habeant<sup>36</sup>, passiert und zugelassen sein.

Boss. tr. crim. tit. de captura n. 2 et tit. de inquisitione n. 61 etc.<sup>37</sup>

In unserm angestelltem process scheint unvernöthen zu iustificirung der beschehenen inquisition, das arbitrium iudicis ad casus indecisos zu extendiren<sup>38</sup>. Nachdemahlen damit ich von einiger denunciatione complicum<sup>39</sup> bey verlohrenen alten actis nun nicht rede, iedannoch ausser demjenigen, was hinnach per testes<sup>40</sup> vorgekommen, sich so viel von dem meisten ergibt, daß selbige nicht alleine der inquisiton rechtmässiger weyse unterworfen, sondern auch wie wir hinnach sehen werden, eben diese indicia et quod privative<sup>41</sup> sogar ad capturam et torturam<sup>42</sup> dienen können. [7]

Und hierunder zeigt sich erstlich die üble præsumption, welche dem inquisiten seine geburth ältern, nechste anverwandten und geblüth causiren. Gestallten innsgeheim nach dem sprichwort, das bier nach dem fasse zu schmeckhen und wo die die eltern, sonderheitlich die mütern, mit dem laster der hexerey behafftet, hinnach ein solches durch deroselben verfluchte bößheit auch denen kindern instillirt und angelehrt zu werden pfelet.

Hoc pro indubitato indicio refert Godelmann. d. tr. c. 3 n. 16. et ex eo Berlicz. part. 4 conclu. 4 n. 22<sup>43</sup>. qui posterior ampliatur, ex huiusmodi parentibus ortum si alia quædam concurrant indicia, vel torturæ subici posse<sup>44</sup>. per Bodin. de daemon. l. 4. c. 4<sup>45</sup>. und in Besold. ts. pract. voce hexen ps. 8<sup>46</sup> diffamata venefica etc.

---

<sup>29</sup> „propter diversitatem criminum“: wegen der Vielfältigkeit der Verbrechen.

<sup>30</sup> „De quorum corpore non nisi per coniecturas constat“: Von dem Inhalt jener, nur durch Wahrsagereien bekannt ist.

<sup>31</sup> Benedict CARPZOV, *Practica novae imperialis saxonicae rerum criminalium*, partes III, Wittenberg 1665.

[https://books.google.at/books?id=3tEAAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Benedict+Carpzov,+Practica+novae+imperialis+saxonicae+rerum+criminalium&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIrby1yrqcxwIVQsAUCh3c\\_AhL#v=onepage&q&f=false](https://books.google.at/books?id=3tEAAAACAAJ&printsec=frontcover&dq=Benedict+Carpzov,+Practica+novae+imperialis+saxonicae+rerum+criminalium&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIrby1yrqcxwIVQsAUCh3c_AhL#v=onepage&q&f=false)

<sup>32</sup> Urteil.

<sup>33</sup> angeknüpft wird.

<sup>34</sup> dicto loco: in der genannten Stelle.

<sup>35</sup> „ad formationem inquisitionis“: bei der Bildung der Untersuchung.

<sup>36</sup> „levia indicia dummodo veritatis aliquem colorem habeant“: leichte Beweise, wenn sie nur der Wahrheit entsprechen, irgendeinen Vorwand haben.

<sup>37</sup> Aegidius BOSSUS, *Tractatus varii*, Lyon 1576.

<https://books.google.at/books?id=AbyGoW9cF64C&pg=PA70&dq=Bossi+tractat+criminal&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwi2l-HvlfDJAhXJwHIKHZbtD7IQ6AEILjAD#v=onepage&q=Bossi%20tractat%20criminal&f=false>

<sup>38</sup> „das arbitrium iudicis ad casus indecisos zu extendiren“: das Urteil des Richters auf die unsicheren Fälle auszudehnen.

<sup>39</sup> Anzeige der Komplizen.

<sup>40</sup> durch Zeugen.

<sup>41</sup> was ausschließlich.

<sup>42</sup> „ad capturam et torturam“: zur Gefangennahme und Folter.

<sup>43</sup> Matthias BERLICH, *Conclusionum practicabilium, partis quartae*, Jena 1651.

[https://books.google.at/books?id=kWxGAAAAcAAJ&pg=PP7&dq=Matthias+Berlichio+conclusiones+practicabiles&hl=de&sa=X&ved=0CCoQ6AEwAmoVChMI\\_7PBq9ugxwIVgdgaCh1t6AJc#v=onepage&q=Matthias%20Berlichio%20conclusiones%20practicabiles&f=false](https://books.google.at/books?id=kWxGAAAAcAAJ&pg=PP7&dq=Matthias+Berlichio+conclusiones+practicabiles&hl=de&sa=X&ved=0CCoQ6AEwAmoVChMI_7PBq9ugxwIVgdgaCh1t6AJc#v=onepage&q=Matthias%20Berlichio%20conclusiones%20practicabiles&f=false)

<sup>44</sup> „qui posterior ampliatur, ex huiusmodi parentibus ortum si alia quædam concurrant indicia, vel torturæ subici posse“: der nachher erweiter, aus dieser Art von den Eltern entstanden wenn andere einen gewissen Beweis erbringen, oder der Folter unterworfen werden kann.

Nechstdeme ist mala fama obhanden, mit dem die gesamppte inquisition sich auch ratione<sup>47</sup> ihrer eignen personen beschmißt befinden. Gleichwie aber eben diese diffamation bey dergleichen fällen statt einer anlage dienen muß. Gödelm. d. c. 3 n. 8.

Und zumahlen schon vorm jahr der bericht beschehen, wie und auff was weyße mala fama propter eius vehementiam<sup>48</sup>, sonderlich in delictis atrocionibus contra homines levet<sup>49</sup>, und genugsam anzeigung ad capturam et [8] tormenta<sup>50</sup> gelten mögen, also gibt eben dieses zu iustificirung beschehend inquisiton, v. Damhouder. pr. cr. c. 8. n. 8. sqq.<sup>51</sup>

Umb so viel desto mehr, alß eines theils bey formirung deroselben non illa vehementissima<sup>52</sup> erfordert wirdt, anders theils aber ex actis (denen tamquam notorium inducentibus<sup>53</sup> ich billich glauben zu zustellen) bekanth, daß die inquisiten selbstn ihrer hexerey halber pessimæ famæ und sehr übel berüchtigt seyen.

3. Ergeben sich noch andere indicia mehr, welche es denen rechtslehren ad inquirendum<sup>54</sup> vor genug triffig angegeben werden, als da ist die sola suspicio<sup>55</sup>, so der richter aus einigen actibus der verdächtigen personen schöpft, Bert. d. concl. 4. n. 20. 21 ubi distinguendo authenticos contrarios ubi auxiliat<sup>56</sup>, die forcht, umbständigkeit und schreckhen des inquisiten.

Damhoud. d. tr. c. 10. n. 9. Clar. l. 5. sent. §. fin. quæst. 21. n. 38<sup>57</sup>. Godelm. d. c. 3. n. 17.

Eine üble physiognomi, da einem nach dem sprichwort „der schelm zu den augen heraus scheineth“, de qua multum difficile est, crimen non prodere vultu<sup>58</sup> [9] Godelm. d. c. n. 18. 19. Bodin. dæmon. l. 3. c. 3.

Und viel unterschiedlich andere, welche insgesamt einzuführen unseres vorhabens nicht ist, die wir alleine getrachtet, das fundament gegenwärtigen processes über die inquirirte personen auffs kürzeste vor- und an die sonne zu bringen.

Nunmehr auf das andere membrum unseres ersten punctens zu schreiten, so fallen dabey widerumb zu bedenken für

- (1) die examinirte zeügen selbstn
- (2) die forma examinis

---

<sup>45</sup> Jean BODIN, De magorum daemonomania, seu detestando lamiarum ac magorum cum Satana commercio, libri IV., Frankfurt 1603.

<https://books.google.at/books?id=crZXA AAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Jean+Bodin,+De+magorum+daemonomania&hl=de&sa=X&ved=0CGAQ6AEwCWoVChMIppfXgui3xwIVwWsUCH1kdA7r#v=onepage&q=Jean%20Bodin%2C%20De%20magorum%20daemonomania&f=false>

<sup>46</sup> Christoph BESOLD, Thesaurus practicus, Tübingen 1629.

<https://books.google.at/books?id=SORQAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Christoph+Besold+Thesaurus&hl=de&sa=X&ved=0CCYQ6AEwAWoVChMIwcfqvquwxwIVgbMUCh14vQ5E#v=onepage&q=Christoph%20Besold%20Thesaurus&f=false>

<sup>47</sup> wegen.

<sup>48</sup> „mala fama propter eius vehementiam“: der schlechte Ruf wegen dem die Heftigkeit.

<sup>49</sup> „in delictis atrocionibus contra homines levet“: bei abscheulichen Verbrechen gegen die Menschen erleichtert.

<sup>50</sup> „ad capturam et tormenta“: zur Gefangennahme und Folter.

<sup>51</sup> Joost (Jodocus) de DAMHOUDER, Practica rerum criminalium, Würzburg 1641.

<https://books.google.at/books?id=Db5CAAAA cAAJ&printsec=frontcover&dq=Practica+Rerum+Criminalium&hl=de&sa=X&ved=0CCEQ6AEwAGoVChMItcKntP-dxwIVgZ8UCh0dIQk#v=onepage&q=Practica%20Rerum%20Criminalium&f=false>

<sup>52</sup> „non illa vehementissima“: nicht jene am heftigsten.

<sup>53</sup> „tamquam notorium inducentibus“: gleichsam als berüchtigt Eingeführten.

<sup>54</sup> bei der Untersuchung.

<sup>55</sup> einzelne Verdächtigung.

<sup>56</sup> „ubi distinguendo authenticos contrarios ubi auxiliat“: wo es hilft zwischen echten Widersachern zu unterscheiden.

<sup>57</sup> Julius CLARUS, Sentiarum receptarum, liber quintus, Venedig 1589.

<https://books.google.at/books?id=FGjE98QNTomc&pg=PT7&dq=Liber+quintus+receptarum+sententiarum&hl=de&sa=X&ved=0CCMQ6AEwAWoVChMIrNbRquy3xwIVisAUCh3yRQhu#v=onepage&q=Liber%20quintus%20receptarum%20sententiarum&f=false>

<sup>58</sup> „de qua multum difficile est, crimen non prodere vultu“: über das ist es sehr schwierig, denn ein Verbrechen wird nicht durch den Gesichtsausdruck verraten.

(3) die aussage der gezeügen

Die examinirte personen belangende, so ist derenthalben im rechten versehen, daß bey dem crimine sortilegii ausser diejenige, so in civilibus admittiret sein, nicht alleine die weiber, Carpz. d. p. 3. q. 114. n. 4. cum Gomez.<sup>59</sup> Clar. Damhoud. Farinac. Tiraquell. et Mascard. ib. allegg. und minderjährige, so doch über ihre 7 jahr gekommen, Peregrin. consil. 2. n. 64. 76. sondern auch die angehörige und blutsverwandte, als kinder gegen eltern und eltern gegen kinder. Berlich. d. concl. 4. n. 95. ja gar, si vetitas aliter haberi non potest, die excommunicati, contra banditi, infames factis<sup>60</sup> und die- [10] jenige angenommen werden sollen, welche der richter zur zeügensag nicht einmahl begehrt, Berlich. d.l. n. 97. sqq.

Es wird aber hinwiderumb vor ganz nothwendig erfordert, daß ermelte zeügen

(1) bekandt, auch selbsten umb die beschaffenheit der sach und personen, worüber sie befragt worden, gute wissenschaftt haben. Const. Carolin. art. 63<sup>61</sup>. Goedelin. c. 8 n. 24,

(2) daß keine feindschafft auf ihrer seiten wider inquisiten verhanden, quia testi inimico non ceditur<sup>62</sup>: Menoch. tr. d. præsumpt. l. 1. quæst. 89. n. 55<sup>63</sup>,

(3) daß zeüg auch nicht bestochen oder sonsten einigen falsität convincirt<sup>64</sup> werden möge, Const. Carol. art. 64. et 68,

(4) das er in den schrancken eines zeügnis verbleiben und sich nicht anmassen, der erbheilenden zeügensag seine meinung und urthel anzuhängen. Quia testis tantum testari, non vero interpretari, vel iudicare debet<sup>65</sup>. Ex Poncinibio Berlich. d. l. n. 137.

Wann dann nun nach fleißiger durchgehung deß protocolls ich nicht befunden, daß von denen examinirten zeugen ratione ermeldten requisiten gehandelt oder zu einigen exceptionen contra personas ipsorum<sup>66</sup> ur- [11] sach gegeben hätte, und zumahlen mir anderster nicht bewust, alß daß gesampfte testes vor ehrliche und ohnpartiale<sup>67</sup> leütthe gelten mögen, als wirdt man dißfals bey derjenigen præsumption<sup>68</sup> billich zu verbleiben haben, qua quilibet bonus esse creditur, usque dum contrarium probetur<sup>69</sup>, so lang und viel, bis von andern das gegenspiel erweisen und dargethan würde.

---

<sup>59</sup> Antonio GÓMEZ, *Variarumque resolutionum iuris civilis, communis et regii*, Frankfurt 1616.

(<https://books.google.at/books?id=141CAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Antonio+Gomez+Commentariorum,+Variarumque+Resolutionum+Iuris+Civilis,+Communis&hl=de&sa=X&ved=0CDAQ6AEwAmoVChMIq9Kp7icxwIVQrcUCh0ezA5A#v=onepage&q&f=false>)

<sup>60</sup> „si vetitas aliter haberi non potest, die excommunicati, contra banditi, infames factis“: wenn verboten/verhindert anders zu haben nicht kann, die Exkommunikation gegen Banditen, ehrlose Taten.

<sup>61</sup> Ivo SCHÖFFER (Hg.), *Constitutio Criminalis Carolina: Deß allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten, vnüberwindtlichsten keyser Karls des fünfften und des Heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung, auff den Reichstagen zu Augspurgk und Regenspurgk in jaren dreissig vnd zwey und dreissig gehalten, auffgericht und beschlossen*, Mainz 1534.

(<https://books.google.at/books?id=qKFTAAAACAAJ&pg=PT47&dq=Peinliche+Halsgerichtsordnung&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwBGGoVChMIkZrvtKaWxwIVQZwUCh0v-A9L#v=onepage&q=Peinliche%20Halsgerichtsordnung&f=false>)

<sup>62</sup> „quia testi inimico non ceditur“: weil dem feindlichen Zeugen nicht stattgegeben wird.

<sup>63</sup> Jacob MENOCHIO, *De praesumptionibus, coniecturis, signis et indiciis, tomus primus*, Genua 1585.

([https://books.google.at/books?id=5DEcAQAAMAAJ&printsec=frontcover&dq=Giacomo+Menochio+De+Praesumptionibus&hl=de&sa=X&ved=0CGYQ6AEwCWoVChMImae0grycxwIVgZUUC1y\\_w7I#v=onepage&q=Giacomo%20Menochio%20De%20Praesumptionibus&f=false](https://books.google.at/books?id=5DEcAQAAMAAJ&printsec=frontcover&dq=Giacomo+Menochio+De+Praesumptionibus&hl=de&sa=X&ved=0CGYQ6AEwCWoVChMImae0grycxwIVgZUUC1y_w7I#v=onepage&q=Giacomo%20Menochio%20De%20Praesumptionibus&f=false))

<sup>64</sup> „falsität convincirt“: Unwahrheit überführt.

<sup>65</sup> „Quia testis tantum testari, non vero interpretari, vel iudicare debet“: Weil der Zeuge nur bezeugt, nicht die Wahrheit interpretieren oder urteilen muss.

<sup>66</sup> „exceptionen contra personas ipsorum“: Ausschließungen gegen die Personen derselben.

<sup>67</sup> unparteiliche.

<sup>68</sup> Annahme.

<sup>69</sup> „qua quilibet bonus esse creditur, usque dum contrarium probetur“: wie geglaubt wird, dass ein beliebiger gut ist, bis dann das Gegenteil bewiesen ist.

Die forma examinis bestehet darinnen, daß die gezeügen a competente iudice, in inquisitione generali<sup>70</sup> ohne in speciale aber vermitteltst leiblichen eides über die materiam quæstionis<sup>71</sup> ordentlich und in secreto<sup>72</sup>, ausser vorhergehender bedroh- und anweisungen befragt und sodann dessen deposition verbo tenus<sup>73</sup> beschrieben und ad acta gebracht werde. Welches in dem es bey unserer inquisition, quam pene ex generali et speciali mixtam credo<sup>74</sup> cum Damhouder cit. tr. c. 8. n. 16. et tert.

Allerdings observirt zu sein scheint, alß will ebenmäßig ohnvonnöthen sein, hierinnen durch hervorgesuchte weitläuffigkeit die zeit zu spendiren, deren wir, bey negst folgenden puncten, mehrers bedürffend sein werden.

Derowegen dann ad ipsam depositionem [12] testium<sup>75</sup> zu gelangen und nachzusehen, welche aus denenselbigen also beschaffen, daß sie die incarcerationem reorum<sup>76</sup> durch beygebrachte indicia oder probationes<sup>77</sup>, folgends auch die tortur importiren möge, so ist erstlichen in genere zu præmittiren<sup>78</sup>, daß keine zeügensag, welche obscur, veränderlich, zweifelhaft, wanckend und sich selbstn da oder dorten würclich entgegenlauffet, von würcden seye, sondern alß nicht vorhanden geachtet werde. v. Const. Carol. c. 71. et Matth. Stephan. ibid.

2. Ist zu beobachten, daß auch die zeügniß einer einigen person, versteht sich über einen puncten, so die condemnation<sup>79</sup> mitbringet, genugsam seye, den inquisiten zur gefangenschafft und auf die scharffe frage zu bringen. Per plur. alleg.<sup>80</sup> Berlich. d. l. n. 92. Constit. Crim. Carolin. 5. art. 30.

3. Ist auch hauptsächlich in consideration zu ziehen, wie daß bey dem crimine veneficii und darüber einholenden zeügensagen die von Baldo also genante singularitas adminiculativa ad probandum unum integrale<sup>81</sup> ihren plaz habe, also und dergestalten, daß des einen angeben von disem, des andern von jenem facto singulari und indicio [13] proximo in concursu<sup>82</sup> der zeügensagen, wo nicht eine völlige beweißthum zu formiren pfelet (die zwar die meisten statuiren) jedoch wenigstens wo wir criminalisten Julio Claro folgen wollen, so viel würcet, daß der beklagte ad eruendam veritatem<sup>83</sup> mit der folter desto scharfer angegriffen werden mag. Es lasst sich aber weder die pluralitas indiciorum von einem zeügen hieher appliciren, noch auch der unterschied eines indicii remoti, et propinqui<sup>84</sup> disfals unter einander mischen, wie dann

4. bey examination ermelten depositionen absonderlich in obacht zu nemmen sein wirdt, ob das corpus delicti an dem tag und auf die betrohungen oder anderwerte anzeigungen der inquisiten immediate<sup>85</sup> oder aber per intervallum<sup>86</sup> erfolget seye.

---

<sup>70</sup> „a competente iudice, in inquisitione generali“: von einem fähigen Richter in der Gesamtuntersuchung.

<sup>71</sup> „materiam quæstionis“: Grundlage der Befragungen.

<sup>72</sup> im Geheimen.

<sup>73</sup> „deposition verbo tenus“: Aussage so weit wie ein Wort geht.

<sup>74</sup> „quam pene ex generali et speciali mixtam credo“: wie ich im Besitz aus allgemeiner und spezieller Mischung glaube.

<sup>75</sup> „ad ipsam depositionem testium“: zur selben Aussage der Zeugen.

<sup>76</sup> „incarcerationem reorum“: die Gefangennahmen der Angeklagten.

<sup>77</sup> Proben.

<sup>78</sup> vorauszuschicken.

<sup>79</sup> Verdammung.

<sup>80</sup> Per pluribus allegit: Durch viele behauptet.

<sup>81</sup> „singularitas adminiculativa ad probandum unum integrale“: unterstützende Einheit stützend bei der einen Probe einzuschließen ist.

<sup>82</sup> „proximo in concursu“: bald im Zusammenkommen.

<sup>83</sup> „ad eruendam veritatem“: bei der Wahrheitsfindung.

<sup>84</sup> „indicii remoti, et propinqui“: zurückgewiesenen Beweises und es liegt nahe.

<sup>85</sup> sofort

<sup>86</sup> nach einiger Zeit.

In specie aber will fast nothwendig scheinen, bey jedwederm inquisiten nach befindtlicher ordnung die crafft eingebrachter zeügensag der gebühr zu examiniren: und jedwedere a parte<sup>87</sup> mit ihren vorhandenen circumstantien<sup>88</sup> in [14] behörige betrachtung zu ziehen. Allworunter sich dann findet:

### I. Andreas Eglin, Hansen sohn.

Diser ist mütterlicher seiten von gantz verschreitem geblüth, worbey selbst en auß weiß der acten pessima fama concurrirt<sup>89</sup> und also das erste indicium ad torturam formiren<sup>90</sup> will: ex omnibus<sup>91</sup> Farinac. in praxi. crimin. l. 1. quæst. 43. n. 27. 31. et 39.

Welches aber noch nicht genug, nachdemmahlen diesem indicio so viel andere schwere klagden und bezüchtigungen anhangen, daß ich nicht sehen kan, auf was weise inquisit von den händen deß scharffrichters salva iustitia gerettet werden möge, anerwogen, Leonhard Pitschi, Jacob Marxer, Stachus Marxer, auch meister Gabriel Lorentz in erweisung und völliger darthung, daß diser mann mit dem hexenwesen verhafftet, sehr wenig fehlet.

Der erstere beschwert sich in genere, daß er die ganze zeit, so er neben inquisito wohnett, an eigner haab weder von roß noch vich das geringste aufzuziehen noch auffzubringen vermocht, in specie aber beklagt er ihn, wegen eines verzauberten waizenackers, bey dessen erfolgreichem schaden [15] inquisit sich sehr verdächtiger reden vernehmen laßen. So ist auch dises indicium nicht wenig remarcabel, welches mit dem todten kalb vorbegegangen, deßen erläuterung aber seiner zeit die interrogatoria geben werden.

Gleichwie auch dasjenige, was in §. ferner sagte testis fürkompt, nicht anderst, alß pro apertis minis<sup>92</sup>, der abgang aber, so in 3 tagen mit dem füllen<sup>93</sup> beschehen, pro effectu<sup>94</sup> zu halten und dannenhero auch dises pro indicio ad torturam sufficienti gelten mag: also halt ich dasjenige, so wegen der hennen vorbegegangen, vor nicht würdig, daß auf selbiges grosse consideration zu machen.

Minas ad torturam sufficientis indicii locum obtinere docet<sup>95</sup> Constit. Carol. cap. 44, verbis „Ob jemand zu bezaubern betreue und das bedreüen dergleichen geschicht. Concordant Zanger. de torturis cap. 2, n. 44<sup>96</sup>, cum ibi allegatis: Prout et hæc et alia iam prætertito anno sufficienter deduximus<sup>97</sup>. vid. etiam Farinac. l. 1. quæst. 50. n. 3, 5, et sqq.

Jacob Marxer kompt mit seinem zeugnis ratione formæ<sup>98</sup> demjenigen nahe, was der Pitschi oben seinem todten [16] kalb eingebracht, jeddenoch aber, alldieweilen gleichwohlen ohnbewust, ob inquisit das verhexte pferdt angerühret, wolt ich sothanes indicium nicht gerne inter propiora<sup>99</sup> zehlen.

---

<sup>87</sup> für ihren Teil.

<sup>88</sup> Umständen.

<sup>89</sup> zusammenkommt.

<sup>90</sup> „indicium ad torturam formiren“: Beweis für die Folter formt.

<sup>91</sup> aus allem.

<sup>92</sup> „pro apertis minis“: für offene Drohungen.

<sup>93</sup> Fohlen.

<sup>94</sup> für eine Wirkung.

<sup>95</sup> „Minas ad torturam sufficientis indicii locum obtinere docet CCC“: Drohungen bei der Folter ausreichende Beweise an der Stelle festzuhalten, sagt die CCC.

<sup>96</sup> Johannes ZANGER, Tractatus de quaestionibus seu torturis reorum, Frankfurt 1598.

[https://books.google.at/books?id=hj9g\\_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUC34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false](https://books.google.at/books?id=hj9g_4dZjMwC&pg=PA137&dq=Johann+Zanger+de+quaestionibus+seu+torture&hl=de&sa=X&ved=0CDQQ6AEwA2oVChMI1Je6l8qexwIVCbIUC34vADJ#v=onepage&q=Johann%20Zanger%20de%20quaestionibus%20seu%20torture&f=false)

<sup>97</sup> „cum ibi allegatis: Prout et hæc et alia iam prætertito anno sufficienter deduximus“: weil dort angeführt wird: So wie und diese und andere habe ich schon im vorherigen Jahr ausreichend hergeleitet.

<sup>98</sup> bezüglich der Form.

<sup>99</sup> „inter propiora“: zwischen die naheliegenden.

Was von Stachus Marxers deposition zu halten, gibt die Peinliche Halßgerichtsordnung Carol. V. art. 32. und dero interpretes<sup>100</sup> mit mehrerm zu verstehen. Es scheint aber gleichwol, wo man die æquitæt<sup>101</sup> betrachten wolte, etwas hart geredet zu sein, daß beklagter solcher mann seye, wie die leütthe sagen, werde man ihn eben auch fangen, pro confesso venefico<sup>102</sup> gehalten werden müßte. In betrachtung nicht alleine der inhalt deroselben sich alleine auff das geschreye der leütthe beziehet, sondern auch der nachfolgende discurs expresse bededeutet, wie daß inquisit nicht bestehen wollen, ein hexenmeister zu sein.

Es muß aber einen als den andern weg ihme, inquisito, ein böses gewissen entweder dieser oder anderer laster halber in dem leibe sein, welcher, wie meister Gabriel Lorenz auch saget, mit ihme und Ule Bläse unter dem discurs und empfindendem zuspruch, da fern er ein hexenmeister seye, hievon abzustehen, zu den herren [17] PP. Cappucinis<sup>103</sup> gegangen und daselbsten nach anderthalbstündiger conferenz mit herren P. Martin seine beicht, Gott gebe, von hertzen abgelegt.

Ob nun also zwar bei einem und anderm indicio sich nicht groß aufzuhalten, so machet aber doch der concurs so vieler anklagen, daß inquisit der gefangenschafft, hiernach auch der tortur auff unten beschriebne weise zu mancipiren<sup>104</sup> und zu übergeben seye (1)<sup>a</sup>.

## II. Margaretha Marxerin von Maura<sup>105</sup>.

Dieser ist ihre ana, mutter und mutter bruder im feur aufgangen. Sie auch ex relatione actorum in defloranda fama<sup>106</sup>.

So mangelt es ferners nicht an unterschiedlichen, wider sie ex capite veneficii<sup>107</sup> sehr starck lautenden depositionibus, under denen der erste zeug, Andreas Straal von Maura, iurato bezeuget und beschreibet, was massen durch inquisitam ihme 2 kinder vermittelt beygebrachter öpfel- und bieren-schniz dergestalten bezaubert, daß besagte kinder vor wasser und feur nicht genug können verwahret werden, daß aber aus dergleichen fällen ein verum veneficium<sup>108</sup> zu arguementiren seye, bezeuget hiebevorder angeregter Faber lib. 9, tit. 12. def. 2. n. 10. hisce verbis [18] sed si, quod plerumque evenit, vel panem, vel pomum, vel quid aliud a malefico exhibitum appareat, quo accepto confestim, ac derepente damnum emerit aufgetaucht, minorem dubitationem res habet, quin sortilegii ac maleficii reus haberi debeat<sup>109</sup>. Nec enim naturaliter fieri potest, talis, tantaque mutatio in instanti, cum natura operetur in tempore, ut aiunt philosophi<sup>110</sup>. vid. lex multi 6. c. de malef. et mathem.

Eben aus disem principio ist auch Fideli Kibers und Ferdinand Wagners beschworne ausage pro fortissimo<sup>111</sup> wider sie inquisitin zu halten, alß welche ihme, Wagnern, einen trunck honigwassers mit solchem effect zu trincken dargebotten, daß gleich auff dessen genuß ihme, Wagnern, eine

<sup>100</sup> was du auslegst; die Auslegungen.

<sup>101</sup> Gleichheit.

<sup>102</sup> „pro confesso venefico“: als Bekenntnis der Zauberei.

<sup>103</sup> Kapuzinerpatern.

<sup>104</sup> übergeben.

<sup>105</sup> Mauren, Gem. (FL).

<sup>106</sup> „ex relatione actorum in defloranda fama“: aus dem Bericht der Akten in verführtem Ruf.

<sup>107</sup> „ex capite veneficii“: aus dem Kapitel (Gedächtnis) der Zauberei.

<sup>108</sup> wahre Zauberei.

<sup>109</sup> „hisce verbis: sed si, quod plerumque evenit, vel panem, vel pomum, vel quid aliud a malefico exhibitum appareat, quo accepto confestim, ac derepente damnum emerit, minorem dubitationem res habet, quin sortilegii ac maleficii reus haberi debeat“: mit diesen Worten: jedoch wenn, was meistens geschieht, entweder Brot, oder Obst, oder etwas anderes aus Zauberei dargeboten erscheint, was plötzlich und urplötzlich ein Schaden verursacht, hat die Sache den geringsten Zweifel, ja sogar der Angeklagte muss der Wahrsagerei und Zauberei mächtig sein.

<sup>110</sup> „Nec enim naturaliter fieri potest, talis, tantaque mutatio in instanti, cum natura operetur in tempore, ut aiunt philosophi“: Auch nicht kanne es nämlich natürlicher geschehen, dass eine so und so große Veränderung unmittelbar geschieht, weil in der Natur durch die Zeit gearbeitet wird, wie es die Philosophen sagen.

<sup>111</sup> auf das stärkste.

krankheit an den halß gekommen, welchem er sich anderster nicht, alß durch geweyhete mitteln und darauf erfolgten vomitum liberiren mögen.

Bey welchen circumstantien und præter<sup>112</sup> malam famam vorhanden schweren indiciis perpetrati veneficii<sup>113</sup> mit höchstem recht die inquisita beizufahren und zu seiner zeit mit der tortur auf nicht gestehen wider sie fürzufahren ist, (2)<sup>b</sup>

### III. Euphemia Hoppin.

Diese sampt ihren geschwistrigten muß von sehr un- [19] glückseeliger extraction<sup>114</sup> ihren ursprung her bekommen haben, nachdemahlen ich mich nicht allein bestes entsinne, daß ihre mutter Catharina Wagnerin, in deme mir vor einem jahr anvertrauten Schellenbergischen Protocoll mit einer beeydigten zeügensag von 2 personen beladen gewesen, sondern auch nach der großmutter der vatter in a°. 1669 in dem rauch aufgegangen, und zumahlen bei vorhandenen so starcken indiciis ich nicht wohl sehe, wie sie, inquisita, nebst ihrem bruder Silvester Hopp dem holzstoß entrinnen werde.

Die aussag Fideli Straubens ist zwar sehr dunckel und vielleicht die entstandene krankheit mehr von dem grausen alß einer hexerey entstanden, auch ohne specificirung und beschreibung der blattern nicht wol möglich darinnen zu urtheilen. Ebenmäßig kan ich nicht wissen, waß deß Stachus Marxers deposition wider sie, Euphemiam Hoppin, importiren möge, indeme deß zeügens schuldigkeit gewesen wäre, nicht alleine das veneficium selbst zu beschreiben, sondern auch trifftige und genugsame ursachen herbeyzubringen, umb welcher willen er disen argwohn auff sie, die Hoppin, gefasset habe. Davon aber [20] in unserm protocollo altum silentium<sup>115</sup>. Ingleichen seind die außagen Ulrich Pichels und Adam Marxers wegen geminderter milch ihrer kühen von geringer consideration<sup>116</sup> und auch nicht einmal pro indicio remoto<sup>117</sup> zu halten, nachdemahlen es bekantlich zu dem öfftern geschihet, daß bey veränderung der ställen das vieh seine milch vermindert oder daran abnimpt, auch zumahlen bekantlich das saure höw sich bei der milch des viehes verspüren zu lassen pfeget.

Wohl aber ist dasjenige, was Jacob Hep von Ruggell seiner eigenen person und seines eheweibes halben eingeführet, umb so viel desto verdächtiger, als (1) sie, Hoppin, ihne oder sein weib wegen ihrer auf der Euphemiæ hochzeit angestossener krankheit zu dem Teüffel gewisen, der ihr helffen solle, worüber das weib auch genesen, (2) ist die betrohung, so inquisitin gegen den zeügen formirt, auch nicht ausgeblieben. Welches dann der offtmahligen berührung des armes nicht alleine zuzuschreiben, sondern auch daraus zu erkennen ist, daß Hoppin sich einstens vernehmen lassen, Jacob Hep seye noch nicht gar entronnen, wenn der rechte brocken außen were, was (3) wegen deß holderbaums eingeführt worden, bleibt ein aberglaub, welcher zwar [21] von dem Teüffel zu verführung der leüthen wohl mag secundiret<sup>118</sup> worden seyn, von mir aber pro ullo indicio ad capturam<sup>119</sup> mit nichten anzunehmen ist.

Weiß ich also anderster nicht, alß über besagte Euphemiam Hoppin aus ob bedüttenen starcken indiciis ratione capturæ et torturæ denjenigen schluß zu machen, welcher über die 2 vorher gemeldte inquisiten bereits ergangen. (3)<sup>c</sup>

---

<sup>112</sup> darüber hinaus.

<sup>113</sup> Beweisen der vollzogenen Zauberei.

<sup>114</sup> Inhaltsstoffen.

<sup>115</sup> vollkommenes Stillschweigen.

<sup>116</sup> Überlegung.

<sup>117</sup> „pro indicio remoto“: für einen entfernten Beweis.

<sup>118</sup> zur Hilfe genommen.

<sup>119</sup> „pro ullo indicio ad capturam“: für irgendeinen Beweis zur Gefangennahme.

#### IV. Sylvester Hopp, obiger Eüphemiæ bruder.

Von dessen eltern und geschwisterigten ist bereits meldung geschehen, denen er, inquisit, dem ansehen nach an dieser kunst wenig nachzugeben gemeinet, (den ruhm eines erz-zauberers hat er schon bey jedermann und ist von andern seinesgleichen schon längsten zu verschiedenen mahlen denunciert und angegeben worden) welche concurrenz ein perfectes indicium pro decernenda tortura<sup>120</sup> machen. vid. Clarus l. 5. sentent. d. § ult. et quæst. 21, n. 8. Bœr decisione 319. n. 3. Cardinalis Douch. tom. 8. pract. conclus. lib. 2 conclusione 96. Berlich. d. concl. 4 n. 106. sqq. omnesque dd. passim<sup>121</sup> [22]

Der würcklichen bezauberung hat es auch an vielfältigen indiciis keinen mangel, gestalten er, Adam Marxern, auff vorhergegangene, sehr verdächtige und ad speciem gehende wort und betrohung gleich des andern tags ein pferd bezaubert und ertödtet.

Id quod ex Constit. Carol. art. 44 pro sufficientissimo ad capturam et torturam indicio nemo non æstimat<sup>122</sup>.

Jacob Fehr het seine zugestandene krankheit ihme, Hoppen, auch zugemessen, alleine weilen dises auch ex casu gar leichtlich geschehen mögen, ohne sonderbahren grund, welchen der angegeben doctor beim Hirschsprung vielleicht selbstn nicht verstanden.

Andreas Millers und Michel Butschers deposition vermehren den argwohn dieser zauberey nicht umb ein weniges, jedoch aber nachdeme die betrohung von der Catharina Wagnerin, alß deß Hoppen mutter, nicht aber von ihme, inquisiten, selbstn gefallen, so zweifle ich daran, weme der effect diser betrohung unter dem gantzen damahls versambleten fasel füglich zugeschrieben werden möge. Dises zwar ist erschröcklich und nicht ohne erstaunung zuzuhören, daß kurz nach iustificirung des alten Hoppen desen hinterlaßene gesampte erben und sonderheitlichen [23] unter denselben inquisitus sich so frölich erzeigen können, daß aber auch selbiges gelache nicht abgehen können, vermeinet er, Adam Marxer, Peters sohn, an seinem leib durch einen vom inquisito angenommenen trunck erfahren zu haben, gestalten gleich selbigen abends sich mit schmerzen zu bette geleet, und zwar vermittelt einiger medicamenten seind die schmerzen gelindert, aber noch dises jahr neue anzeigungen davon verspüret, wider welche hinnach ob gemelter doctor vom Hirschsprung seine mittel herbey geschafft.

Nach disem will Magdalena Millerin ein ihr vor einem jahr zugekommenes sonderbahres accident<sup>123</sup> mit mäusen auch dem Hoppen zumeßen. Nun will ich zwar gerne glauben, daß dises ein kunststückh von einem wohlerfahrenen zauberer oder hexer gewesen seye, ich kan aber doch sagen, das einige præsumption vorhanden seye, alß wenn eben Hopp diese mäuse zur gegen-visita geschicket habe, noch die 3 tag zuvor beschehene besuchung des dazumahl krancken inquisiten, sothanen effect verursacht haben solle.

Angesehen, ob sie zwar zu keinem andern suspecto kommen zu sein vorgibt, diese crimina (1) occulta [24] und niemand an der stürnen geschrieben stehen, auch (2) nicht zu glauben, daß der dazumahl selbst krancke inquisit seine gedanken zu schaden anderer menschen gewendet haben sollte. Bevorab nachdem (3) einige widerwertigkeit, so viel ich weiß, zwischen ihnen beiden nicht vorgelauffen, und (4) aus dem facto, welches in abwesen aller menschen geschehen, auff die personam hic loci sich gar argumentiren lasset.

Deme aber seye, wie da immer wolle, so seind die obige indicia zu unserer quæstion schon mehr als genug, der inquisit eingezogen und mit ihm, als einem sehr berüchtigten zauberer, procedirt und fûrgefahren werden möge. (4)<sup>d</sup>

---

<sup>120</sup> „indicium pro decernenda tortura“: Beweis für eine beschlossene Folter.

<sup>121</sup> „omnesque dedicatum. passim“: und alles weiterhin gesagte.

<sup>122</sup> „pro sufficientissimo ad capturam et torturam indicio nemo non æstimat“: [was] niemand als ausreichenden Beweis für die Gefangennahme und Folter nicht einschätzt.

<sup>123</sup> Vorfall.

## V. Maria Blaicherin.

Wider diese Frau finde ich zwar nicht, daß selbige mala fama von ihrer oder ihren Eltern her laborire, es sein aber einen als den andern Weg etwelche Beschuldigungen obhandeln, welche inquisitam in zimlich starcken Argwohn der Hexerey gesetzt. Dann was hab sie angegangen, eine fremde Kuh zu melken, und dieses zwar an einem fremden Orth, da dergleichen Actus nicht gebräuchlich vorzunehmen, dieses ließe sich noch vor eine demeritæt<sup>124</sup> auslegen, wo nicht die Kuh gleich folgenden Tags am Rücken und bald darauff an allen 4 Füßen eine sehr grosse Geschwulst [25] bekommen hette, welche inquisitam eines mit der Kuh vorgenommenen Hexenwercks zimlich nahe insimulirt<sup>125</sup>.

Ferdinand Marxer bleibet ebenmäßig in denen Gedanken, daß der Abgang einer Kuh von ihrer, inquisita, und dero ein halb Jahr zuvorhero beschenehenen Betrohung zuzuschreiben, wie dann auch Maria Bolin allererst jüngsten von Besuehung dieser Blaicherin ein wunderbarlich Gewirr in ihren Bettstul erfahren, inmaßen die Beschreibung desenselben in Actis zimliche Erläuterung gibet, von wem diese ungelegenheit gleich auff den Abtritt der Inquisitin hergekommen.

Deßen aber ohngehindert bin ich noch dermahlen der Meinung, daß mit bedüttener Bleicherin annoch bis auf mehrere Indicia und etwa bey gegenwärtigem Proceß fallende denunciation eines oder des andern Complicis mit beßerer Sicherheit innengehalten werden möge: Anerwogen, daß die Melckung und Geschwulst der Kuh belangende, eben dieses Letstere eben nicht pro effectu des erstern nothwenig gehalten werden muß, sondern auch wohl die Geschwulst von andern natürlichen Ursachen erfolgen möge, wie dann er, Zeug, selbst dieses in Zweifel gesetzt, ob ein solches etwa der ungesunden Weid zuzuschreiben.

Ferdinand Marxers Indicium lasset sich ex capite gethaner generalen Betrohung hierher [26] nicht appliciren, nachdemahlen, daß entzwischen deroselben und erfolgtem vernemblichen Effect passirte halbe Jahr eine zimliche Zeit formiret, bei deren noch andern berühmten Rechtsgelehrten ich nicht gerne schliessen wolte, daß sothanes veneficium eben der Betrohung zuzuschreiben.

Vid. Paris de Puteo in tr. de syndicato<sup>126</sup>, verbo, tortura: cuius ibi relatum exepulum hominis innocenter puniti mutuatur<sup>127</sup> Menochius de præsumptionibus l. 1. quæst. 89. n. 65.

Gestalten auch Marie Polin zugestandenes accidens von allzu schlechter Würde und Schaden, als daß über selbiges hin ein sonst unbeschreyte Person um Leib und Leben eingezogen werden möge: jedennoch aber conformire ich mich billich nach demjenigen, welches domino iudici, cui in hoc passu liberum est arbitrium<sup>128</sup>, belieben wirdt.

## VI. Maria Kayserin.

Diese Weibsbild ist von selbst in schlechten Ruff und hat an einer Brust gesogen, welche der Zauberey halben verbrennet worden. In welchem Weg auch ein leiblicher Bruder nebst der Großmutter sich befunden. Ob ich zwar aus der ersten Zeugin, Mariæ Maderin, abgelegter Kundtschafft wegen der Kazen keine difficultäten machen, sondern dafür halten wolte, daß solches vor eine natürliche Abrichtung auszudeuten, so [27] machet, dannoch die durch inquisitam beschenehe Betrohung gegen Zeugin und darauff erfolgter Effect an einem revera bezauberten Schwein ein indicium ad capturam sufficiens. Per Constit. Carl. art. 44. Godelmann.

---

<sup>124</sup> Verdienst (Gefälligkeit).

<sup>125</sup> bezichtigt.

<sup>126</sup> Paris de PUTEO, De syndicato cum apostillis, 1533.

<https://books.google.at/books?id=OYSkt4t6ZP0C&pg=PT23&dq=Paris+de+Puteo+de+syndicato&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiAnMSWganKAhVCfhoKHZ72D8cQ6AEIKDAB#v=onepage&q=Paris%20de%20Puteo%20de%20syndicato&f=false>

<sup>127</sup> „cuius ibi relatum exepulum hominis innocenter puniti mutuatur“: dessen dort erzähltes Beispiel der unschuldig bestrafte Menschen wird entlehnt.

<sup>128</sup> „domino iudici, cui in hoc passu liberum est arbitrium“: dem Herrn Richter das Urteil, wer mit diesem Schritt frei ist.

d. tract. l. 3. cap. 10, §. 17, welchem dann auch noch weiters dises nicht wenig adstipulirt, daß mehr bemelte Maderin von ihro, inquisitin, einen rührkübel zurückbekommen, in welchen bishero so wenig als in andern kübel gebüttert oder schmalz gemacht werden möge, welches ich gleichwolen einer natürlichen und von verderbung des viehs selbstenn herrührenden ursach nicht wohl zuschreiben kan.

Was hinnach die hünlein betrifft so ihro, Maderin, auch abgegangen, ist ebenmäßig nicht wenig selzam, daß von dem blossen brodt ein solches beschehen seye, alldieweilen aber gar wohl geschehen mögen, daß die verreckte hünner etwa unterdessen zu anderer ihnen schädlichen nahrung gekommen und sich also selbstenn auffgerieben haben. Also kan dises indicium auch nicht pro concludente gehalten werden.

Die aussage Johannis Ehrins bestehet auff relation bemelter Maderin, welche selbige, so viel die betrohungen belanget, in allen [28] stücken confirmirt. Es will mir aber gleichwolen nicht ein, wie es möglich gewesen seye, der von zeügen angeführten kuhe sobalden, und zwar auf der gassen, den garauß zu machen, allwo ohne zweifel andere leütthe und vieh vorbey gegangen, und dannoch disen schaden nicht empfunden, der ich gleichwolen nicht widerspreche, das ihro der kuhe, weilen sie innerhalb leibes ganz schwarz befunden worden, gifft beygebracht worden sein müsse. In dem übrigen halt ich ja dafür, daß der ihme, zeügen, zugestandene schmerzen im rechten fuß von einig beygebrachten teüfelsmitlen hergerühret seye, und etwa unter anderm vor einen effect der beschehenen betrohung gelten möge.

Annæ Ehrin beschehene deposition zeigt ein klares veneficium, wann es also wahr, wie sie von ihrem kind und inquisita iurata vorgegeben, nachdemahlen die dabey fürgefallene umstände, alß der gesuchte khlatt, ungemeyne schmerzen und auff starcke bewegung erfolgter unwillen nichts anders, alß symptomata seind, welche von beygebrachtem gifft, darwider sich der magen gesetzt, zu erfolgen pflegen.

Was mehr bemelte Anna Ehrin in inquisitæ besuchung an ihren kopf zugestanden, sodann auch, was wegen des pferdtes abgegangenen, zwischen inquisita und Brigitta [29] Bohlin passirt, dienet zu nichts anders, als die bößheit dises weibs noch mehr an den tag zu legen, welche bei so vielen vorhandenen starcken indiciis und fast völligen probationen nichts anders meritirt, als daß sie gleich andern ihresgleichen dem scharpfrichter unter die hand gegeben werde. (5)<sup>e</sup>

## VII. Magdalena Spaltin.

Diser ihre mutter hat der tochter auch einigen schandflecken hinterlassen, welchen ich aber denen worten des protocolls gemäß pro indicio ad torturam nicht zu allegiren weiß. Bevorab nachdem ich auch befinde, daß sie, inquisita, selbstenn in communi berüchtigt seye, zwar so hat ihr eigner schwager Adam Heb von Ruogell wider sie dahin deponirt, daß sie durch einige seinem weib heimgegebne kuchen etwelchen schaden in seinem haus anzurichten gesucht, als welche durch sein, testis, besagtem eheweib dene hünern fürgebracht, aber hinnach zum tode dienen müssen.

Adam Marxer, Georgen sohn, will auch dafürhalten, samb aus denen in actis beigefügten ursachen inquisita ihme seinen acker bezaubert und mit maüsen verderbet. Gleichwie aber eben dises eine sach, welche aus demjenigen, was schon vor einem jahr von mir eingeführt worden, ganz natürlich beschehen kan, also will mir etwas schwerfallen, mit diser person gleich ad tormenta<sup>129</sup> zu eilen [30] es were dann, daß einig mir unbewustes böses geschrey wider inquisitin vorhanden were, auff welchen fall ich ebenmäßig kein bedencken trüge, dise Spaltin beyfangen zu laßen, alß ich durch dasjenige, was gegen testem auff dem weg nacher Grabs<sup>130</sup> vor reden gefallen, einige indicia eines bösen gewissens, vielleicht nicht ohnvernünfftig, zu colligiren hette. (6)<sup>f</sup>

---

<sup>129</sup> Winde (Folter).

<sup>130</sup> Grabs, Gem. (CH).

### VIII. Michael Schöchlin von Maura.

Es ist diser inquisit ohne zweifel vor einen sehr berüchtigten und ex apertissimis indiciis beinahe überwisenen, dabey aber etwas einfältigen, hexenmeister zu halten, seine mutter und er haben malam imo<sup>131</sup> pessimam famam von geraumer zeit hero, welche durch eingebrachte kundschaften wider ihne sich nicht umb ein geringes vergrößert. Seitmahlen obzwar dessen und seiner mutter bei hievorigen processen genomene flucht pro indicio sufficienti ad torturam nicht gehalten werden möchte, so befindet sich dennoch derjenige selzame casus, der sich zwischen Martin Rittern und ihme zugetragen, also beschaffen, daß in erwegung aller darbei vorgefallenen circumstantien ich nicht anderst kan, als ihne vor denjenigen zu halten, wie er von der gemeinen sage selbigen enden ausgeschrien wirdt. Das andere indicium aber und die mit Sebastian Fehren vorgegangene histori, da inquisit zu nacht bei dem wein das liecht hinweg geschafft, testem zu mehrerm trincken zwingen wollen, auch würcklichen 2 [31] maaß wein mit ihme auffgezecht, gibet genugsam zu verstehen, wohero die dem testi bald darauff zugestoßene kranckheit ihre ursach gehabt haben müsse. Gestalten ich dann vor ohnfehlbar halte, daß zu selbigem mahl von disem bößwicht einige schelmereyen vermittelst des weins und der dunckelin dem Fehren beigebracht worden seye. Dahero denn auch bei disen zweyen so klaren indiciis ganz nicht zu zweiflen, daß inquisit nach genommenem verhaftt auch der tortur auff den fall hartnäckigen abläugnungs zu untergeben sein werde. (7)<sup>g</sup>

### IX. Catharina Hoppin.

Was dise vor haaren seye, bezeuget ihre mutter, geschwistrigte und verbrennte eltern, den sie in gegenwärtigem proceß besorglichen auch zu folgen haben wirdt. Nachdemahlen die ihrer zauberey halben vorhandene indicia schwerlich einen andern effect alß den holzstoß produciren werden. Hierunter ist vornemblichen in obacht zu nemmen, wie daß sie, inquisita, die so starcke, von ihrem schwager Johannes Brendlin ihr unter augen gestossene bezüchtigungen nicht geandet, sondern allein sich mit der tödtung eines stück viehes zauberischer weise zu rächen gesucht. [32]

Hoc etenim pro tacita confessione accisit<sup>132</sup>, Caspar Klock. tomo. 3 consilio 196. n. 13 cum multis ibi allegatis Od. qui idem in terminis statuunt Vid. Menoch. libr. 1. prtæsumptione 89. num. 14. Zanger. d. tortur cap. 2. n. 38.

Es ist aber bei dem vieh, über dessen abgang inquisita sich mit gar suspecten worten vernehmen laßen, noch nicht verblieben, sondern es hat bedüttener ihr schwager das böse gemüth seiner geschweyhen auch an seinem leib empfunden, gestalten er, iurato, vorgibet, einstens bei deroselben gearbeitet und sobaldt er daselbsten gessen und getruncken, solche paroxysmos<sup>133</sup> bekommen zu haben, welche von nichts anders, als einig beigebrachtem giftigen und der natur entgegen lauffenden sachen herrühren können. Obwohlen ich auch nicht gar in abrede, daß der magen von selbst dergleichen würme generiren möge.

Ferners hat inquisita dem zeugen Johannes Brendlin ein kalb, so nahe bei ihrem haus gestanden, gelobet, welches hinnach ebenmäßig zu schanden gehen müssen, welches dann von den rechtslehrern vor denn beschriebener maßen unter die gewöhnlichste modos fascini referiret und der tortur würdig geachtet worden.

Ob nun gleich ferners die deposition An- [33] næ Hebin nicht directe ad crimen veneficii, sondern alleine dahin ziehlet, daß inquisita und ihre schwester Euphemia Hoppin mit ihres verbrennten vatters knecht zu gehalten, und also beide, wiewol annoch in jungen jahren eine blutschand begangen (so a parte gestrafft zu werden meritirt) auch zumahlen dasjenige, was von melckung der mäusen beigebracht, vor einen auffschnitt zu halten. Es will aber der zufall Ursula

<sup>131</sup> sogar.

<sup>132</sup> „Hoc enim pro tacita confessione accisit“: Dieses passiert nämlich als stillschweigendes Bekenntnis.

<sup>133</sup> Krankheitssymptome.

Näscherin und die deroelben bey überschickten kirschen gebrauchte wort fast ein anders erweisen, bevorab nach dem sich die schmerzen so balden und zwar incontinenti<sup>134</sup> eingefunden, bei welchen der sach beschaffenheit ich von so vielen starcken bezüchtigungen, deren jedwedere alleine und vor sich genug trifft were, contra inquisitam fürzufahren anderster nicht zu sprechen weiß, alß daß selbige auch von rechts wegen in captura et tortura ihren beeden dem protocollo mitinserirten geschwisterigten gleich gehalten werden solle. (8)<sup>h</sup>

#### **X. Maria Walserin** von Maura.

Diser ist die mutter und der bruder, auch der mutter schwester und stieffmutter in dem rauch auffgegangen, denen sie, inquisita, gefolget hette, [34] wo sie sich damahlen nicht vor schwanger angegeben hette, und dises zwar besag protocols, welches also an mala fama nicht zweiflen lasset, bevorab nachdeme testis quartus ein solches bejahet, und zumahlen wegen unterschiedlicher begangener zaubereyen von denen verhörten zeugen angegeben worden.

Jacob Haßler (welcher ihr zuschreibt, das ihme nun in 9 jahren bey die 600 fl. schaden an viehe beschehen), solle sie wegen einiger strittigkeiten betrohet und gleich die selbige nacht ein schwein s. v. zugrund gerichtet.

Eben dises ist auch Catharina Schmidlin auf vorhergegangene red der inquisitin an einem stück vieh begegnet, welches nach beschehener eröffnung verhext zu sein befunden worden. Nach abermahliher betrohung von iniquita ist Johannes Kiberin ein stück vieh verreckt, welches er auch derselb zu sampt verdorbener milch zugeschrieben. So ist auch schließlich nicht gar außer obacht zu sezen, was ob angeführte Catharina Schmidlin ihro mit einer suppen, so inquisita gekocht, begegnet zu sein attestirt, welche dermaßen versalzen gewesen, daß zeugin gleich darauff mit einem grossen husten und engrüstigkeit angegriffen worden, welches ob es zwar auch per rationes naturales geschehen mögen [35] also vorgangen zu sein sich defendiren liesse, so machet doch die böse suspicion darinnen, inquisita bey jedermann und die feindschafft, darinnen zeugin bei inquisitin begriffen, das nicht gar ungläublich, alß ob einige veneficium mit untergelauffen seye, krafft dessen und vorheriger indiciorum wider inquisitn mit der beifahrung und tortur fürgefahren werden mag. (9)<sup>i</sup>

#### **XI. Johannes Walser** von Eschen.

Auß dem protocoll, so ich vor einem jahr in handen gehabt, ist mir noch diser bericht geblieben, daß dieses mannes mutter, mutter-schwester und eigener bruder im feur auffgangen seyn, auch er selbstn sich nicht in dem besten geschrey bei den leüthen befinde, welchem, da fern es also ist, so habe ich ursach, sehr zu zweiflen, ob inquisit aus gegenwärtigem proceß widerumb mit ganzer haut exchappiren<sup>135</sup> werde. Anerwogen, obzwar die natürliche liebe des Ferdinand Marxers, das wesen seines gelähmten Kindes mit etwas zu hellen farben füngemahlet haben mag, so ist doch gleichwohlen auff diese eidliche kundschafft hin und beistimmung des Johannes Ehrin, wie der knabe beschaffen, das officium domini iudicis inquirentis<sup>136</sup> verbunden, über dise sach gebührende nachforschung zu thun. Welche zwar dergestalten anzustellen, daß ehe nach inquisito [36] gegriffen, der herr richter sich zu besserer versicherung annoch umb anderwerte indicia umbthun möchte, bevorab, nachdeme ich mich berichten lasse, wie daß dergleichen symptomata auch wohl ex stomacho von unordenlichkeit und verwahrlosung herrühren möge, auch zumahlen inzwischen der zeit, da das kind von inquisito ein stück brodts genossen, von dem anfang des schmerzens 10 tage paßirt und vorbeigegangen.

---

<sup>134</sup> nicht bei sich behaltend.

<sup>135</sup> échapper (franz.): entkommen.

<sup>136</sup> „officium domini iudicis inquirentis“: Aufgabe des Herrn Richters zu untersuchen.

## **XII. Ulrich Kieber** von Mißna<sup>137</sup>.

Seine großmutter, der vatter und vatters schwester seind in dem feür auffgangen, und er selbsten von Jacob Magdlener angegeben, samb wär ihme eine milch-brättelin vergiffet. Ich kan aber aus beigefügter beschreibung in actis gar nicht sehen, wie aus disem actu per se plane naturali<sup>138</sup> einige zauberey über inquisiten gebracht werden möge, bevorab nachdeme ich denselben ex propria persona unberüchtigt befunden und zumahlen bedüttenes accidens gar wohl aus nachlässigkeit, oder weiln die brenten nicht sauber ausgewaschen worden sein mag, gar leichtlich hat geschehen können. Dannenhero ich in meiner meinung dahin gantz feste verbleibe, daß auff sothanes indicium remotum<sup>139</sup>, welches 20 andere ursachen auch gehabt haben mag, [37] inquisit von rechts wegen nicht gegriffen, weniger auf die folter gelegt werden könne.

## **XIII. Sebastian Kieber** von Mißna.

Ebensowenig ursachen finden sich bey diesem Kieber, als bey jetzt bemeldtem seinem bruder, von welchem daß er proprio nomine diffamire, in actis altum silentium<sup>140</sup>. Die unglückseeligkeit seiner eltern aber bekandtlich allein pro remoto indicio zu halten, gleichwie auch die deposition der Ursulæ Starckin vor ein absurdes wesen zu halten, und indeme inquisit selbige rede aus vexation gethan haben mag, pro ullo<sup>141</sup> indicio gar nicht zu achten. Wie dann auch die aussage Matheus Mayers theils ein testimonium de auditu alieno<sup>142</sup>, theils und sonderlich die beschreibung des gerümpels betreffende also beschaffen, daß daraus ichtwas gewisses oder gründliches nicht zu nemmen, und zumahlen dises nicht ohne contradiction, daß sothanes getöb dem anfang auff dem brücke vor sein, testis, behausung, genommen haben solle, da er doch anderwärts berichtet, daß der anfang gleich vor seiner kammer gewesen und hinnach auf die rede seiner ehedraue, die stiegg hinauff gefahren und also von anfang bis zu ende in dem haus vorbegegungen. Das abgegangene pferdt [38] mag auch an seinen nieren selbsten nicht gesund gewesen sein, in masen der scharffrichter bei eröffnung dieselbige allein mangelhaft befunden.

Bey welcher der sachen beschaffenheit mein votum dermahlen noch dahin gehet, daß diser inquisit nicht angegriffen, wohl aber sonsten auf sein thun und wandel genaue achtung gegeben werden möge.

## **XIV. Jacob Schöchlin** von Maura.

ich befinde auch disen inquisiten und die wider ihne eingebrachte zeugensag des Fideli Kiebers nicht also beschaffen zu sein, daß daraus in præiudicium seiner ichtwas gewisses geschlossen werden möchte, nachdemahlen ratione diffamationis ex persona propria vel parentum<sup>143</sup> kein bericht obhanden und ich derowegen bei der meinung, qua quilibet bonus præsumitur<sup>144</sup> etc., nothwendig zu verbleiben habe, anderseits aber die verblutung und accidentien des pferds ex causis mere naturalibus<sup>145</sup> und inwendiger kranckheit, vornemblich aber aus unordenlicher fütterung des pferds herrühren mögen. Und zumahlen eben diser affect bekandtlich bei vielen

---

<sup>137</sup> Mösma, Weiler, Eschen. Vgl. Hans STRICKER, Toni BANZER, Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, 6 Bde., hrsg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999, Bd. 3, S. 239.

<sup>138</sup> „actu per se plane naturali“: tatsächlich für sich durchaus natürlich.

<sup>139</sup> „indicium remotum“: entfernten Beweis.

<sup>140</sup> „proprio nomine diffamire, in actis altum silentium“: im eigenen Namen verleumde, wird in den Akten völlig verschwiegen.

<sup>141</sup> irgendein.

<sup>142</sup> „testimonium de auditu alieno“: ein Zeugnis vom Hörensagen.

<sup>143</sup> „ratione diffamationis ex persona propria vel parentum“: wegen der Verleumdung durch die eigene Person oder der Eltern.

<sup>144</sup> „qua quilibet bonus præsumitur“: wie ein beliebiger gut angenommen wird.

<sup>145</sup> „ex causis mere naturalibus“: aus rein natürlichen Gründen.

menschen, so sich etwa dem trunckh ergeben, sich spüren lässt, sodaß an exemplen dessen auch hiesiger enden gar kein mangel erscheinet und ich des waassenmeisters bericht ohngeachtet bey diser bloßen und einfachen suspicion auch eigenem zweifel des Kuebers wider inquisiten nicht einigen captur meinem raht nicht begeben kan.

Mit disem nun endiget sich die erstere hauptfrage, bey deren ich verhoffe zur genüge remonstrirt zu haben, welche von denen verdächtigen personen denen rechten nach zur gefangenschafft gebracht werden sollen, hierauff nun zu der andern quæstion zu schreiten und zu besehen, wie und welcher gestalt das examen mit denenselbigen fürzunehmen seye, so ergibet sich zwar erstlichen aus bisherigem, daß alle diejenige, welche beygefangen werden, auch zugleich der tortur unterworffen. Es ist aber dabey annoch diese frage, ob ad eruendam veritatem et confessionem<sup>146</sup> gleich thunlich seye, den anfang mit der folter zu machen, inmassen einige rechtsverständige darfürhalten wollen? Ich aber bin der widrigen meinung und halte vor verantwortlicher, daß die beygefangene durch alle mögliche mittel vorher ad confessionem criminis in genere<sup>147</sup> zu bringen gesucht werden, ehe und bevor man mit der folter wider sie agire und dises zwar [40] umb so viel desto mehr, als die bekante exempla. Vid. ic. Godelmann. d. tr. l. 3. c. 10. n. 4. sqq. ubi ex Wiero, aliisque varia affert, nimium properatæ torturæ, et post supplicium repertæ innocentia memorabilia exempla<sup>148</sup>.

Solte aber gleichwol hinnach nicht möglich fallen, inquisiten zu gütlicher bekantniß zu bringen, so möchte gleichwol hinnach zu der folter geschritten, und vermittelst dises weges die bekantniß von den gefangenen herausgepresset werden. Jedoch aber, nachdeme der modus torquendi dem arbitrio dominus iudicis<sup>149</sup> anheimbe gestellet ist ex ratione adducta<sup>150</sup> Carpov. d. part. 3 quæst. 117. n. 69. Godelmanns l. 3 c. 10. n. 36. möchte meines ohnvorgreiflichen bedenckens damit per gradus<sup>151</sup> und zwar auff nachfolgende weise und unterschied fürgefahen werden, daß zweytens der gefangene aller orten fleissig durchsucht und sonderlich unter den axeln und dergleichen orten des leibes inquirirt werde, ob er nicht contra torturam sich mit einigen zauberischen mitlen versehen, maßen die erfahrung zum öfftern gegeben, daß dises ungeziefer diese sogenannte sortem silentii<sup>152</sup> in den haaren oder auch wol gar in der haut verborgen gehabt, so daß sie auch bei [41] der grössten marter ohne schmerzen und halbschlaffend zu sein beobachtet worden. Vid. Bodinus alleg. r. d. dæmonum magia lib. 4, c. 1 .sub fin. Dannhauderius in sua praxi crimin. c. 97, n. 21 et 22 ubi notabile exemplum.

Ja die bößheit der menschen sogar hoch gestiegen, daß auch sie sich durch murmelung einiger sprüche vor dem schmerzen der folter sicher zu sein vermeinen, dergleichen auch dises ist. Imparibus meritis tria pendent corpora ramis, dismas et gestas in medio est divina potestas. Dismas damnatur, gestas ad astra levatur.<sup>153</sup>

Ein ander mittel erzehlet Hippolytus de Marsiliis in sua praxi crimin. 5 nunc videndum. n. 5.2 ps. vide alias unam mirabilem et veram<sup>154</sup> etc.

Daß nemlichen man mehl nehmen, solches mit milch von einer mutter und tochter vermischen, hernach daraus kuchen bachen und dem delinquenten zu essen geben solle, welcher hinnach so

---

<sup>146</sup> „ad eruendam veritatem et confessionem“: zum Herausfinden der Wahrheit und des Geständnisses.

<sup>147</sup> „ad confessionem criminis in genere“: zum Geständnis des Verbrechen im Allgemeinen.

<sup>148</sup> „aliisque varia affert, nimium properatæ torturæ, et post supplicium repertæ innocentia memorabilia exempla“: und den anderen bringt man verschiedene erinnerungswürdige Beispiele, wo man nach einer allzu raschen Folter Todesstrafe deren Unschuld entdeckte.

<sup>149</sup> „modus torquendi dem arbitrio dominus iudicis“: die Foltermethode dem Urteil des Herrn Richters.

<sup>150</sup> „ex ratione adducta“: aus strenger Vernunft.

<sup>151</sup> mittels Rang.

<sup>152</sup> Los (Weissagung) des Schweigens.

<sup>153</sup> „Imparibus meritis tria pendent corpora ramis, dismas et gestas in medio est divina potestas. Dismas damnatur, gestas ad astra levatur.“: Durch die ungleichen Verdienste werden die drei Körper von den Zweigen hängen, Dismas (der gute mit Christus gekreuzigten Verbrecher) und Gestas (der böse Verbrecher) und in der Mittes ist die göttliche Gewalt. Dismas wird verurteilt, Gestas zum Himmel erhoben.

<sup>154</sup> „vide alias unam mirabilem et veram“: siehe sonst eine wunderbaren und wahren.

lang er dieselbige im leib, die geringste marter nicht empfinden soll. Und was dergleichen phantasien mehr, deren Wierius tr. de præstigijs dæmonum l. 5 cap. 12. noch unterschiedliche vermeldet.

Auff dises hin nun were drittens ad torturam ipsam zu schreiten, deren die rechte und ihre lehrer unterschiedliche gradus gesezet, [42] wir distinguiren<sup>155</sup> mit Carpzovio inter territionem et torturam ipsam,<sup>156</sup> die territio bestehet darinnen, daß da das bloss vorstellen mit dem daumstecken gebraucht wirdt und aber allein in illis locis et casibus sich appliciren last, quando reus vel iure tormentis interrogari nequit vel insimulatur criminis quod poena corporis afflictiva non coercetur, vel quando indicia non plane probabilia putantur<sup>157</sup>.

Ex Girlando, Bocero<sup>158</sup>, Cason. Carpzovius prax. Criminal. part 3. quæst. 117. n. 53.

Es gehöret aber selbige wegen ermanglender dieser fällen nun nicht hieher, es wolte dann dominus iudex ob erzehler massen sich in dieses mittels auch unter denen göttlichen tentaminibus bedienen.

Was aber hinnach die tortur selbst belanget, so vergrößern selbige die umstände derjenigen personen, so zur marter geführt werden sollen, angesehen dem herrn richter obgelegen, darinnen sowohlen die stärke des leibes als auch die beschaffenheit und würde bedüttener personen, auch noch ferners das laster selbst und die darüber vorhandene indicia in gebührender consideration zu ziehen: quo etiam respiciunt verba<sup>159</sup> Constitutionis Carol. art. 58. in verbis die peinliche frag, soll nach gelegenheit ds argwohns der person viel, offt, oder wenig hart oder linder nach ermeßung eines guten oder vernünfftigen richters vor- [43] genommen werden. Zangerus t. quæstionibus et tort. reoru. c. 4. n. 14. Hippolytus de Marsiliis ad leg. 7. n. 1 digestis de quæstionibus.

Welchem nach dann indeme ob beschriebene inquisiten mit denen vorhandenen indicis an sich selbst fast gleich, und alleine ratione personarum als der männer und weiber ein unterschied zu machen, Maria Blaicherin aber Johannes Walser, die beede Kieber und Jacob Schöchlin annoch pro tempore verschonet bleiben mögen.

Als gehet mein schluß und meinung dahin, samb bey ob gemelten so klaren anzeigungen bey den weibsbildern auff den 2. grad im fall beständigen verläugnens, auf die männer aber, außer Andreas Eglin, bis in den 3. grad geschritten werden möge, so weit auch Maria Kaiserin wegen ihrer starcken innzüchten gefoltert werden mag, jedoch daß welches mir allhier in abwesenheit zu beschreiben nicht wol möglich, in allwege ein unterschied auch bei den gradibus unter der complexion und leibesstörcke diser weiber gehalten werde.

Bey dem 3. hauptpunten ereignet sich die frage, worüber dann unsere inquisiten zu examiniren sein werden. Nemblichen über dasjenige laster der zauberey, deßen berüchtiget, und durch eingeholte zeugensaagen zum theil überwiesen. Nachdemmahlen dann dem gebrauch nach es von nöthen geschienen, hierüber einige interrogatoria [44] und fragstücke zue formieren, als habe nach manuduction<sup>160</sup> der criminalisten unter dem exempeln anderer geführten processen beygehende interrogatoria generalia zusammensezen wollen, in großnädigen belieben des herrn

---

<sup>155</sup> unterscheiden.

<sup>156</sup> „inter territionem et torturam ipsam“: zwischen Schrecken und der Folter selbst.

<sup>157</sup> „in illis locis et casibus sich appliciren last, quando reus vel iure tormentis interrogari nequit vel insimulatur criminis quod poena corporis afflictiva non coercetur, vel quando indicia non plane probabilia putantur“: bei jenen Stellen und Fällen läßt sich anfügen, wann der Angeklagte sogar durch das Recht der Folter nicht befragt werden kann, oder des Verbrechens falsch beschuldigt, sodass er mit einer körperlichen Strafe nicht betrafft werden kann, oder wann die Beweise nicht rein annehmbar eingeschätzt werden.

<sup>158</sup> Heinrich BOCER, Tractatus de quaestionibus, et torturis reorum, Frankfurt 1631.

<https://books.google.at/books?id=2bdCAAAAcAAJ&printsec=frontcover&dq=Heinrich+Bocer+de+quaestionibus+et+torturis&hl=de&sa=X&ved=0CCUQ6AEwAWoVChMI4-Ti3qiwxwIVhesUCh1MKwI0#v=onepage&q=Heinrich%20Bocer%20de%20quaestionibus%20et%20torturis&f=false>

<sup>159</sup> „quo etiam respiciunt verba“: damit berücksichtigen sie auch die Worte.

<sup>160</sup> Anleitung.

richters stellende denenselben sowol andere generalia, alß auch nach bekandter hexerey die specialia aus denen depositionibus testium eruiren und denen gefangenen vorhalten zue laßen.

Und dises ist, was dermahlig meinen herren consulenten auff derselben großgnädiges erfordern ich nachrichtlichen bedeuten wollen, wornach auch an einziehung der respective schuldigen personen auff selbst beliebige zeit der anfang gemacht werden möchte. Welches daß es, wie es von puncten zu puncten, von person zue person erwogen und eingeführet wordten, denen rechten, der billichkeit, auch denen bishero in dergliechen fällen observirten löblichen gebrauch und gewohnheiten, bezeug- [45] get, (jedoch eines jedwedern mehrbegründeter rechtlichen meinung und bedencken jederzeit vorbehältlich) mit fürgedrucktem pettschafft und eigenhändiger nahmens unterschrifft.

Actum Lindau, den 6. Junii 1680

Thomas Welz dr. manu propria.<sup>1</sup> [46]

Relation über den einzug etwelcher im Schellenbergischen etc. der zauberey verdächtigen personen.

Tax fl. [...]

3 mundieren.

### Abkürzungen und Siglen<sup>161</sup>

a<sup>o</sup>: anno: im Jahr

§.: paragraphum

alleg.: allegare: behaupten

arg.: arguit: erklärt, kritisiert

art.: articulus, Pl.: -i: der Artikel

auth.: 1. authenticus: echt, zuverlässig, verbürgt, glaubwürdig; 2. autoritas: Gewalt; 3. author: Urheber

C.: Codex

c.: 1. capitulum, 2. caput

c.: columna, -ae

caa: causa: Sache

can: canon: Regel, canonicum, Pl.: canonica (Grundsatz)

cap.: caput: Haupt, Köpfchen

capit: capitulum: Kapitel

cas.: casus: Fall

cit.: citatus, citato: angeführt, genannt

cod.: codex

con: conclusio: Schlussfolgerung

D.: Digesten oder Pandekten, eine spätantike Zusammenstellung aus Werken römischer Rechtsgelehrter

DD 1. domini: die Herren [*Gelehrten*]; 2. dedicaverunt: sie haben gewidmet

d. l.: dicto loco: am angegebenen Ort, an der genannten Stelle

eod.: eodem titulo: gleiche Titel.

ff.: 1. folia: die Blätter; 2. Pandectae/Digesta – Pandekten oder Digesten

fin.: finis: Schluss

fin.: final(is), -ter: Schluss

fol.: folium (Abl.; folio): das Blatt

ic. (j.c.): iurisconsultis: Rechtsgelehrter

inf.: infra: unten

interpp.: interpretes: die Interpreten, was du auslegst

ubi interpretes: dort legst du aus; dort die Übersetzer

l.: lex: Gesetz

l.: liber: Buch

lib.: liber

LF.: Libri Feudorum: langobardische Lehnsrechtsammlung

loc. cit: loco citato: an angegebener Stelle

---

<sup>161</sup> Zur Auflösung der Siglen wurde das Sigla Latina in Libris Impressis Occurrentia von Marek WINIARCZYK, Warschau 1995, zur Hilfe genommen.

n.: numerus  
 n<sup>o</sup>.: numero: Nummer (sub numero: unter der Nummer)  
 Novell.: Novellae Iustiniani: eines der vier Hauptwerke des Römischen Rechts von Kaiser Justinian I.  
 op. cit.: opus citatum: angeführten Werk  
 P.: Pater  
 p.: pagina: Seite  
 p.: pars: Teil  
 PP.: patres  
 pp: paginae: Seiten  
 prin.: principium: Anfang  
 pr.: prooemium: Einleitung  
 prælim.: praeliminarium : Einleitung  
 q.: quaestio: Frage  
 quaest: quaestio  
 S.C.: Senatus Consultum Silanianum: Senatsbeschluss des Silanian  
 sect: sectio: Abschnitt  
 sq: sequens: folgende  
 sqq.: sequentes: folgenden  
 sup.: supra: oben  
 t.: titulus  
 tom.: tomus: Band  
 ult.: ultimo: letzte  
 v.: vide: siehe  
 vid.: vide: siehe  
 vol: volumen: Band

### **Lateinische Textstellen und häufige Vokabel<sup>162</sup>**

absque: ohne  
 addito: Hinzufügung  
 adhibere: anwenden  
 ad marginem distincto atramento: am Blattrand mit anderer Tinte.  
 adminiculum: Hilfsmittel  
 admittere: zulassen  
 ad ultimum supplicium condemnare: zum Tod verurteilen  
 a tergo: auf der Rückseite  
 allegare: behaupten  
 annotatio: Anmerkung  
 arbitrium, -i: richterliches Urteil  
 bonum, -a: Gut, Besitz  
 carmen: Gedicht, Gesang, Lied, Prophezeiung, Zauberspruch  
 captatorio modo: auf verfängliche Weise  
 circa delictum magiae: wegen dem Verbrechen der Zauberei  
 circumstans, -antis: Umstände  
 concernere: betreffen  
 concurrere: hinzukommen, zusammenkommen (zusammenlaufen)  
 condemnare: verurteilen  
 confessio, -ionis: Geständnis; Beichte  
 constitutio: Verfassung, Verordnung, Beschluss  
 copia(s) indiciorum et inquisitionis: Kopien der Beweise und der Untersuchung  
 corpus delicti: Beweis des Verbrechens  
 damnificare: schädigen  
 de auditu alieno: vom Hörensagen  
 dedicatoria: Widmung  
 deducere: herleiten, schlussfolgern, hinrichten  
 defect: Mangel, Fehler  
 de iure: von Rechts wegen

<sup>162</sup> Die Auswahl der Auflagen ist möglichst zeitnah zu den Gutachten und nach Verfügbarkeit getroffen worden.

delictum: Verbrechen  
denominatio complicum: Nennung von Mittätern (Komplizen)  
denuntiatio: Bezeichnung  
depositio: Aussage  
deponieren: aussagen  
dictus: genannt  
diffamatio: böses Gerücht gegen jemanden  
dimittere: entlassen  
enim: denn, nämlich  
epistola: Brief  
examinieren: untersuchen  
ex causa naturali: aus natürlichen Ursachen  
ex facto ipso: aufgrund eben dieser Tatsache.  
ex diffamatione publica: Gerüchte  
ex hactenus deductis“: bis jetzt aus den Schlussfolgerungen.  
ex hoc capite: wegen dieser Sache  
ex metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ex officio: aus Pflichtbewusstsein  
fama: Ruf  
fideliter: glaubwürdig  
genus et tempus torturae: Art und Zeitraum der Folter  
gravis: schwer  
gravieren: belasten  
heres: Erbe  
ibi: dort  
ibidem: daselbst  
imo: allerdings, sogar  
imputare: anlasten  
indicium: Beweis  
inferre: hineinragen, zufügen, einräumen, hineinbringen, hineintun  
inimicus: Feind  
iniusto: unrechtmäßige  
inique: unrecht  
inquirieren: untersuchen  
inquisitio: Untersuchung  
inquisitions prothocoll: Untersuchungsprotokoll  
inquisita: Verdächtige, die zu untersuchende  
inquisito: Verdächtige, der zu untersuchende  
inquisitione specialis: Spezialinquisition  
interrogatio: Befragung, Untersuchung  
item: auch, ebenso  
iudex: Richter  
iuramentum: Vereidigung, Aussage unter Schwur  
iuratis: vereidigt, beeidigt, geschworen  
legitimo modo: auf rechtmäßige Weise  
levis: leicht  
locus: Ort, Stelle  
maleficium: Verbrechen  
mancipatio Diaboli: sich an den Teufel verkaufen  
modus: Art, Weise  
metu torturae: aus Angst vor der Folter  
ne quidem remotum: nicht einmal entfernt  
pessimus, -a: schlecht  
praecedentibus indiiciis: vorliegende Beweise  
praecipitare: überstürzen  
praefatio: Einleitung  
praesumere: annehmen  
praevio: vorausgehend  
prothcollum constitutorium: Beschlussprotokoll

purgare: reinigen, rechtfertigen  
qualitatis: Beschaffenheit  
ratio: Verstand, Vernunft  
ratione: wegen  
rea: Angeklagte  
relatio: Bericht  
reus: Angeklagter  
reverendo: mit Verlaub.  
revociren: widerrufen  
scelus, sceleris: Verbrechen, Frevel  
secundum: nach  
sensus: Empfindung, Gefühl, Meinung, Sinn  
sicuti: gleichwie, wie  
sine: ohne  
sine præcedentibus legitimis indiciis: ohne vorliegende rechtmäßige Beweise  
sortilegium: Wahrsagerei  
sub: unter  
subministrare: liefern  
substantia: Rechtszustand  
sufficient: ausreichend  
sufficiencia: ausreichende Menge, Hab, Gut, Besitz  
suo tempore: zur rechten Zeit; im richtigen Augenblick  
superstitio: Aberglaube  
suspicio: Verdacht  
testis: Zeuge  
testis singularis: einzige/r Zeugin/e  
testimonium: Zeugnis, Aussage  
tortur: Folter  
torquieren: foltern  
ubi: wo  
ult: ultimum, ultro: das letzte  
unacum fructibus et interesse: zusammen mit den Erträgen und Zinsen.  
veneficium: Giftverbrechen, Hexerei, Zauberei  
veneficis: Zauberer, Hexen  
verisimilis: wahrhaftig, wirklich  
vestigium, vestigia: Spur, Merkmale

## Personenverzeichnis

B/P

Bitschi (Pitschi), Leonhard, Zeuge im I. Bericht  
Bläsi (Bläse), Ule, Zeuge im I. Bericht  
Bleichner (Blaicherin), Maria, Verdächtige im V. Bericht  
Boll (Bohlin), Brigitta, Zeugin im VI. Bericht  
Boll (Polin), Maria, Zeugin im V. Bericht  
Brendle (Brendlin), Johannes, Zeuge im IX. Bericht, Schwager von Catharina Hoop (Hoppin)  
Büchel (Pichel), Ulrich, Zeuge im III. Bericht  
Burtscher (Butscher), Michel, Zeuge im IV. Bericht

C/K

Kaiser (KayBerin), Maria, Verdächtige im VI. Bericht  
Kieber (Kiber), Fideli, Zeuge im II. und XIV. Bericht  
Kieber (Kiberin), Johannes, Zeuge im X. Bericht  
Kieber, Sebastian, Verdächtiger im XIII. Bericht, aus Mösma  
Kieber, Ulrich, Verdächtiger im XII. Bericht, aus Mösma

E

Egli (Eglin), Andreas, Verdächtiger im I. Bericht, Sohn von Hans Eglin (Eglin)  
Egli (Eglin), Hans, Vater von Andreas Egli (Eglin)

F/V

Föhr (Fehr), Jacob, Zeuge im IV. Bericht

Föhr (Fehr), Sebastian, Zeuge im VIII. Bericht

H

Hasler (Haßler), Jacob, Zeuge im X. Bericht

Heeb (Heb), Adam, Zeuge im VII. Bericht, Schwager von Magdalena Spalt (Spaltin)

Heeb (Hebin), Anna, Zeugin im IX. Bericht

Heeb (Hep), Jacob, Zeuge im III. Bericht, aus Ruggell

Hoop (Hoppin), Catharina, Verdächtige im IX. Bericht, Schwester von Euphemia Hoop (Hoppin), Schwägerin von Johannes Brendlin

Hoop (Hoppin), Euphemia, Verdächtige im III. Bericht, Tochter von Catharina Wagner (Wagnerin), Schwester von Silvester und Catharina Hoop (Hopp)

Hoop (Hopp), Silvester, Verdächtiger im IV. Bericht, Sohn von Catharina Wagner (Wagnerin), Bruder von Euphemia Hoop (Hoppin)

L

Loren (Lorentz), Gabriel, Zeuge im I. Bericht, Meister

M

Mader (Maderin), Maria, Zeugin im VI. Bericht

Madlener (Magdalener), Jacob, Zeuge im XII. Bericht

Marxer, Adam, Zeuge im III. Bericht Bericht,

Marxer, Adam, Zeuge im IV. Bericht, Sohn von Peter Marxer

Marxer, Adam, Zeuge im VII. Bericht, Sohn von Georg Marxer

Marxer, Ferdinand, Zeuge im V. Bericht

Marxer, Jacob, Zeuge im I. Bericht

Marxer (Marxerin), Margaretha, Verdächtige im II. Bericht, aus Mauren

Marxer, Peter, Vater von Adam Marxer

Marxer, Stachus, Zeuge im I. und III. Bericht

Meier (Mayer), Matheus, Zeuge im XIII. Bericht

Müller (Miller), Andreas, Zeuge im IV. Bericht

Müller (Millerin), Magdalena, Zeugin im IV. Bericht

N

Näscher (Näscherin), Ursula, Zeugin IX. Bericht

O/Ö

Öhri (Ehrin), Anna, Zeugin im VI. Bericht

Öhri (Ehrin), Johannes, Zeuge im VI. Bericht

Öhri (Ehrin), Johannes, Zeuge im XI. Bericht

R

Ritter, Martin, Zeuge im VIII. Bericht

S

Schmied (Schmidlin), Catharina, Zeugin im X. Bericht

Schöchlin, Jacob, Verdächtiger im XIV. Bericht, aus Mauren

Schöchlin, Michael, Verdächtige im VIII. Bericht, aus Mauren

Spalt (Spaltin), Magdalena, Verdächtige im VII. Bericht, Schwägerin von Adam Heeb (Heb)

Stark, Ursula, Zeugin im XIII. Bericht

Strahl (Straal), Andreas, Zeuge im II. Bericht, aus Mauren

Strub (Straub), Fideli, Zeuge im III. Bericht

W

Wagner (Wagnerin), Catharina, Mutter von Euphemia Hoop (Hoppin) und Silvester Hoop (Hopp)

Wagner, Ferdinand, Zeuge im II. Bericht

Walser, Johannes, Verdächtiger im XI. Bericht, aus Eschen

Walser (Walserin), Maria, Verdächtige im X. Bericht, aus Mauren

---

<sup>a</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 12.

<sup>b</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 2.

<sup>c</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 10.

<sup>d</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 6.

<sup>e</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 22.

<sup>f</sup> Nachtrag am linken Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 15.

<sup>g</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: diese person ist in dem Salzburgerisch rechtlichen bedenken nicht zu finden.

<sup>h</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 9.

---

<sup>i</sup> Nachtrag am rechten Rand mit anderer Tinte: ist contra relationem 3.

<sup>j</sup> Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

e-archiv.li